



Schulregeln

Präambel

Unsere Schulregeln sollen helfen, dass wir achtsam und anerkennend miteinander lernen und leben können. Damit wir uns in unserer Schule wohl fühlen, ist es notwendig, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinde für ein gutes Schulklima verantwortlich fühlen. Dabei können sich die Schülerinnen und Schüler darauf verlassen, dass sie in ihren Bemühungen zu lernen, hilfsbereite Lehrerinnen und Lehrer zur Seite haben.

Teil 1: Allgemeines Verhalten

- Wir begegnen einander höflich und rücksichtsvoll.
- An unserer Schule dulden wir keine Bedrohung, keine Gewalt und kein Mobbing. Keine Schülerin und kein Schüler muss fürchten im Fall von Bedrohung, Gewalt oder Mobbing alleingelassen zu werden.
- Mit Sachen, die unseren Mitschüler/innen oder der Schule gehören, gehen wir sorgfältig um.
- Müll werfen wir in die Mülleimer und beachten dabei die Mülltrennung.

Teil 2: Verhalten während der Pausen

- Auch während der Pausen verhalten wir uns so, dass weder Menschen noch Sachen zu Schaden kommen.
- Wenn wir uns in den Pausen in den Klassenräumen oder auf den Fluren aufhalten, bewegen wir uns dort langsam und ruhig.
- Zum Toben gehen wir immer nach draußen.
- Die Flure in den naturwissenschaftlichen Bereichen, im Anbau (vor den Räumen 90-93 und 190-193), im Verwaltungstrakt und vor dem Lehrerzimmer sind keine Aufenthaltsbereiche.
- Vor Unterrichtsbeginn (bis 7.35 Uhr) stehen als Aufenthaltsbereich zur Verfügung: Eingangshalle, Glaskasten mit den Verbindungsfluren, Galerie und Mediothek.
- In den beiden großen Pausen halten wir uns bei trockener Witterung außerhalb des Gebäudes auf dem hinteren Schulgelände auf.
- In der Mittagspause stehen folgende Aufenthaltsbereiche zur Verfügung: Glaskasten, Eingangshalle, Galerie und Mediothek. Zum Essen gehen wir in das Cafetarium.
- Nach den Pausen kommen wir pünktlich zum Unterricht.

Teil 3: Verhalten im Cafetarium

- Wir hinterlassen Tisch und Platz sauber und werfen unseren Müll in die Mülleimer.
- Die Anordnung der Tische darf nicht verändert werden.
- Tablett mit benutztem Geschirr stellen wir vorsichtig im Tablettwagen ab.
- Geschirr und Besteck dürfen nicht aus dem Cafetarium entfernt und nur für Speisen und Getränke aus dem Cafetarium benutzt werden.
- Während der Mittagspause (6. und 7. Stunde) ist das Cafetarium „Speisesaal“ und steht daher als Aufenthaltsbereich nicht zur Verfügung.

Teil 4: Nutzung von Mobiltelefonen und anderen (Multi-) Mediengeräten¹

- Alle von den Schülern/Schülerinnen mitgebrachte Mobiltelefone sowie andere (Multi-) Mediengeräte inklusive Zubehör müssen während des Aufenthalts auf dem gesamten Schulgelände „stumm“ geschaltet sein und nicht sichtbar aufbewahrt werden. Während des Unterrichtes sind sie in der Schultasche zu verwahren.
- Für die Schüler/Schülerinnen der gymnasialen Oberstufe ist die Nutzung der Geräte nur in Freistunden bzw. in der Mittagspause und nur in der Cafeteria bzw. dem Oberstufenarbeitsraum (S142) gestattet.
- Ausnahmen von diesen Regelungen sind nur durch ausdrückliche Genehmigung einer Lehrkraft möglich.
- Nach dem ersten Verstoß kann das Gerät nach Schulschluss vom Schüler selbst im Sekretariat abgeholt werden. Es erfolgt eine Eintrag in der „Handyliste“ und es bleibt ansonsten bei einer Ermahnung. Ab dem zweiten Verstoß wird das Gerät nur noch im Rahmen eines Gespräches mit dem Schulleiter an einen Erziehungsberechtigten bzw. bei volljährigen Schülern an diesen selbst übergeben. Bei gehäuften Verstößen erfolgen weitere pädagogische Maßnahmen bzw. auch Ordnungsmaßnahmen.
- Auch die Lehrkräfte schalten ihre Mobiltelefone im Unterricht stumm und nehmen grundsätzlich ihre Vorbildfunktion in diesem Bereich wahr.

Biedenkopf, den 08. 09. 2020

S. Schäfer-Jarosz

Sabine Schäfer-Jarosz, komm. Schulleiterin

¹ Es wird ausdrücklich auf bestehende gesetzliche Regelungen hingewiesen, die in der Schulordnung keiner eigenen Regelung bedürfen:

- das Persönlichkeitsrecht (§§22, 23 KunstUrhG),
- den Jugendschutz (JuSchG Abschnitt 3),
- das Strafrecht: verfassungswidrige Propagandamittel (§86 StGB), Gewaltdarstellungen (§131 StGB), Pornographie (§184 StGB),
- den Datenschutz (§4 BDSG).